Das System der Steuern auf Einkommen und Vermögen in Sowjet - Russland.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Georg RADWAN

aus Oppeln O.-S.

1925

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Bräuer.

Die Dissertation: „System der Steuern auf Einkommen und Vermögen in Sowjet-Rußland" behandelt das Steuersystem Rußlands in den beiden Steuerhalbjahren Oktober 1922 bis Oktb. 1923. Im 1. Kapitel wird jedoch weiter ausgeholt und ein Überblick über die Entwickelung des gesamten Steuersystems vom Ausbruch der zweiten russischen Revolution Oktober 1917 ab bis Ende des Jahres 1923 geboten. Die bolschewistische Steuerpolitik knüpft an das zaristische Steuersystem an; letzteres behielten die Bolschewisten, abgesehen von einigen Tarifveränderungen, unverändert bei bis zum Ende des Jahres 1918. Von diesem Zeitpunkte an trat in der Steuerpolitik ein radikaler Umschwung ein. Mit der Vernichtung des Privateigentums wurde auch eine Steuer nach der anderen abgeschafft. Im Frühjahre 1921 gab es in Sowjet-Rußland so gut wie keine Steuern mehr. Erst mit Wiedereinführung der staatskapitalistischen Wirtschaftsordnung, der sogenannten NEP, baute man ein neues Steuersystem auf. Zuerst wurde eine Naturalsteuer eingeführt, im Juli 1921 die Gewerbesteuer, dann folgten einige kleine Steuern, wie die allgemeine Bürgersteuer und die Spanndienststeuer; im November 1922 erschien die erste Einkommensteuer. Die Jahre 1922 und 1923 brachten für sämtliche Steuergesetze Neuauflagen. Diese andauernden Veränderungen der Steuergesetzgebung waren durch den raschen Wiederaufstieg des Wirtschaftlebens, dem sich die Steuergesetzgebung anpassen mußte, bedingt. Im I. Kapitel folgt dann noch eine Systematisierung sämtlicher Steuern Rußlands; es schließt mit einem Überblick über die fiskalische Bedeutung der einzelnen Steuern.

Das 2. Kapitel geht auf die einheitliche Landwirtschaftssteuer ein, die man als eine Ertragssteuer bezeichnen kann. Diese Landwirtschaftssteuer vom 10. 5. 23 und deren Ergänzungssteuern sind, zumal 80 % der russischen Bevölkerung sich mit Landwirtschaft beschäftigen, die bedeutendste und hervorragendste Einnahmequelle Rußlands. Grundlage der Besteuerung sind die Wirtschaften, die in Einzelwirtschaften, Kollektivwirtschaften und Sowjetwirtschaften eingeteilt werden. Die Höhe der Besteuerung beträgt in Gebieten mit niedrigen Ernteerträgen 2 % des Ernteertrages und steigt in fruchtbaren Gebieten, in denen 100 Pud und mehr pro Desjatine erzielt werden, auf 25 % des Ernteertrages. Auf die Höhe der Besteuerung wirken noch ein: die Anzahl der zu einer Wirtschaft gehörenden

Personen, sogen. „Esser“, die Größe des Viehbestandes, die Größe des Ackerlandes und der Grad der Fruchtbarkeit des jeweiligen Gouvernements, Gebietes, oder einer autonomen Republik. Alles Kleinvieh wird in eine fiktive Größe sogen. „gehörntes Großvieh“ umgerechnet. Ebenso werden alle Wiesen, Sümpfe, Wälder, Brachen durch einen Umrechnungskoeffizienten in Ackerland umgerechnet. Für die russischen Steppen und Tundren, die von Nomadenvölkern bewohnt sind, hat der Gesetzgeber die einheitliche Landwirtschaftssteuer für Viehzuchtgebiete erlassen. Steuerbemessungsgrundlage ist hier das „gehörnte Großvieh“. Der Steuerbetrag ist in Pfund Fleisch ausgedrückt, das von jedem Stück Großvieh zu bezahlen ist.

Für die den Städten vorgelagerten Dörfer hat der Gesetzgeber die sogenannte Ergänzungssteuer der vorstädtischen Viehwirtschaften erlassen. Es handelt sich hier um eine Besteuerung von Personen, die in den Städten ihren Verdienst finden, aber außerhalb der Städte wohnen und ein kleines Anliegen mit etwas Viehwirtschaft besitzen.

Das 3. Kapitel gibt einen Überblick über die staatliche Gewerbesteuer, die in der Steuerperiode Oktober 1922 bis Oktober 1923 in Geltung war. Diese Gewerbesteuer, die unter den sogenannten direkten Steuern in fiskalischer Hinsicht an zweiter Stelle stand, zerfällt in Patentsteuern und in eine Umsatzsteuer, die als Ausgleichssteuer bezeichnet wird. Mit der Patentsteuer werden die Industrieunternehmungen, Handelsunternehmungen, (darunter auch Schank- und Dienstgewerbe), ferner die sogenannten persönlichen gewerblichen Beschäftigungen (unter diese fallen auch Angestellte von Unternehmungen, und das Hausier- und Wandergewerbe), endlich die Lagerräume belegt. Die Höhe der Patentsteuer richtet sich nach der Größe der Unternehmungen und nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Ortsklassen. Erstere werden nach äußeren Merkmalen, z. B. Arbeiterzahl, Höhe des Ein- und Verkaufs, Größe der Gehälter usw. festgestellt. Die Ausgleichssteuer beträgt 3 % vom Umsatz. Jedoch erfahren die Unternehmungen, welche staatlichen Trusten, Syndikaten, Genossenschaften usw. angehören, bezüglich der Umsatzberechnung Milderungen. Zum Schluß werden noch die Zuschlags- und Ergänzungssteuern zur Gewerbesteuer erwähnt.

Das 4. Kapitel behandelt die erste sowjetrussische Einkommensteuer vom 14. 11. 22 und die sich hieran anschließende Steuer vom hohen Arbeitseinkommen vom 18. 1. 23. Die Einkommen - Vermögenssteuer läßt eine flüchtige Arbeit des Gesetzgebers erkennen. Bezüglich des Einkommensbegriffes folgt sie dem Fuisting- Wagner'schen Quellenprinzip. Als Einkommensquellen kommen in Betracht: das Einkommen aus Handel und Industrie, aus Häuserbesitz, Geldkapitalien und aus der Beschäftigung mit freien Berufen, jedoch nicht das Einkommen aus der Beschäftigung mit Landwirtschaft. Hervorzuheben wäre noch, daß die Einkommensteuer in ihrer Geltung hauptsächlich auf die Städte beschränkt ist. Der Tarif der Einkommen-

steuer ist ein einfacher Stufentarif mit starken Regressionen innerhalb der Stufen. Der Prozentsatz steigt von 0,83 bis 15 %. Die Steuer vom hohen Arbeitseinkommen besteuert das Einkommen der Arbeiter und Angestellten; hier ist das Prinzip der Besteuerung an der Quelle durchgeführt. Beide Einkommensteuern haben in fiskalischer Hinsicht nur ganz geringe Bedeutung.

Das 5. Kapitel gibt einen Überblick über die Einkommensteuern, die im Steuerjahr Oktober 1923 bis Oktober 1924 in Geltung waren. Hier werden behandelt die Einkommensteuer vom 16. 11. 23 und die Spezialeinkommensteuer für staatliche Unternehmungen, gemischte Gesellschaften und Genossenschaften. Diese Einkommensteuer nimmt sich die Einkommensteuer der westeuropäischen Steuern zum Vorbild und zerfällt in eine Schedular- und eine Globalsteuer. Das russische Gesetz bezeichnet diese zweifachen Besteuerungsarten als Besteuerung nach einzelnen Kategorien und die Besteuerung der Gesamtheit der Einkünfte. Das Gesetz zählt im ganzen sieben Einkommensquellen auf. Die Steuer vom hohen Arbeitseinkommen ist in der neuen Einkommenssteuer vollkommen aufgegangen und spiegelt sich wider in der Schedularsteuer Kategorie A. Das Einkommen aus der Beschäftigung mit Landwirtschaft wird von der Steuer nicht erfaßt. Auch die örtliche Begrenzung der Steuerpflicht auf die Städte, die in der alten Einkommensteuer bestand, ist weggefallen. Der Tarif ist ein Stufentarif mit Regression innerhalb der Stufen. Der Steuersatz steigt von 1,25 % und erreicht bei 8000 Rbl. eine Höhe von 18,72 %. Von diesem Einkommen ab schreitet die Progression nur langsam vorwärts. Die Spezialeinkommensteuer für staatliche Unternehmungen und Genossenschaften wurde zum Zwecke eingeführt, um diese Unternehmungen einer milderen Besteuerung zu unterziehen, welcher Zweck durch einen Proportionaltarif erreicht wird.

Das 6. Kapitel geht auf die Vermögensergänzungssteuer ein und besteuert die Luxusgegenstände, Möbel, Equipagen usw. des Zensiten; sie dient nur zur Ergänzung und zum Ausgleich der Einkommensteuer.

Das 7. Kapitel gibt einen Überblick der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 16. November 1922.